

Anlage 3a: Hortgeldordnung des Hortes der Adventschule Oberhavel

Präambel

Die nachfolgende Hortgeldordnung ist Bestandteil des Schul- / Hortvertrages. Zum ordentlichen Betrieb des Hortes ist es erforderlich, dass der Schulträger entsprechend des § 17 KitaG für die Inanspruchnahme eines Platzes im Hort der Adventschule Oberhavel einen Hortgeldbeitrag erhebt. Der Schulträger weist darauf hin, dass die Kosten des Hortbetriebes ganzjährig anfallen, also auch in den Zeiten, in denen Schulferien sind. Deshalb muss auch der Hortgeldbeitrag ganzjährig gezahlt werden.

§ 1 Jahresbeitrag

Der Hortgeldbeitrag wird jeweils für ein volles Schuljahr errechnet. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Hortgeldbeitrag ist ein Jahresbeitrag und kann jährlich per Überweisung oder monatlich per Lastschriftverfahren gezahlt werden. Bei monatlicher Zahlungsweise ist der Hortgeldbeitrag jeweils bis spätestens zum 10. Kalendertag des Folgemonats fällig und wird in zwölf gleichen Monatsraten durch Einzugsermächtigung entrichtet.

Bei Eintritt während des Schuljahres reduziert sich der Hortgeldbeitrag (Jahresbeitrag) um die entsprechende Zeit. Angefangene Monate werden dabei mit 1/12 des Jahresbeitrages gerechnet.

Extraausgaben und Kosten für Hortausflüge, etc. werden je nach Bedarf gesondert berechnet und sind von den Eltern auf das nachfolgende Schulkonto zu überweisen.

Empfänger: Adventschule Oberhavel gGmbH
IBAN: DE42 3506 0190 1500 0830 06
BIC: GENODED1DKD
Bank: Bank für Kirche und Diakonie - KD-Bank

§ 2 Betreuungszeiten / Schließzeiten

Die Betreuungszeiten im Hort starten jedes Schuljahr nach der Einschulung mit dem Unterrichtsbeginn.

Der Hort der Adventschule Oberhavel bietet zwei Modelle (A und B) für die Hortbetreuung an.

(A) Montag – Donnerstag 14.45 – 16.00 Uhr; Freitag 13.50 – 15.00 Uhr

(B) Montag – Donnerstag 14.45 – 17.00 Uhr; Freitag 13.50 – 15.00 Uhr

In beiden Modellen (A und B) werden auch nachfolgende Betreuungszeiten angeboten.

Frühhort

Montag – Freitag 07.00 – 07.45 Uhr (Der Frühhort ist im Ferienhort nicht inbegriffen).

Ferienhort

Montag – Donnerstag 07.45 – 16.00 Uhr; Freitag 07.45 – 15.00 Uhr

Der Ferienhort findet jeweils in der ersten Woche der Oster- und Herbstferien statt, sowie in den ersten beiden und der letzten Woche der Sommerferien im Land Brandenburg. Ein vegetarisches Mittagessen wird angeboten.

Schließzeiten

In der dritten bis fünften Woche der Sommerferien und den ersten beiden Tagen mit Beginn der Sommerferien, der zweiten Woche der Oster- und Herbstferien, sowie den Winter- und Weihnachtsferien ist der Hort geschlossen. An den beiden Verfügungstagen, die die Adventschule Oberhavel festlegt, bleibt der Hort ebenfalls geschlossen.

An bis zu zwei Tagen im Jahr kann der Hort der Adventschule zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Erziehungsberechtigten werden hierzu rechtzeitig, aber mindestens 4 Wochen im Voraus, über den Zeitpunkt der Fortbildungen informiert.

§ 3 Staffelung der monatlichen Hortgeldbeiträge

Die Staffelung des monatlichen Hortgeldbeitrages wird nach den Vorgaben von § 17 KitaG wie folgt geregelt.

Haushalts-Nettoeinkommen	1 unterhaltsberechtigtes Kind	2 unterhaltsberechtigten Kinder	3 oder mehr unterhaltsberechtigten Kinder
bis 20.000 €	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
bis 35.000 €	(A) 65,00 € / (B) 75,00 €	(A) 60,00 € / (B) 70,00 €	(A) 55,00 € / (B) 65,00 €
bis 45.000 €	(A) 75,00 € / (B) 85,00 €	(A) 70,00 € / (B) 80,00 €	(A) 65,00 € / (B) 75,00 €
> 45.000 €	(A) 80,00 € / (B) 90,00 €	(A) 75,00 € / (B) 85,00 €	(A) 70,00 € / (B) 80,00 €

Die Eingruppierung erfolgt durch den Hort der Adventschule Oberhavel. Wenn seitens der Vertragspartner keine Nachweise zum Haushaltsnettoeinkommen erbracht werden, dann gilt der höchste Hortgeldbeitrag.

Der Schulträger ist berechtigt, den Hortgeldbeitrag in Abhängigkeit von der Steigerung der Personal- und Sachkosten auch im Laufe eines Schuljahres zu erhöhen. Der Schulträger wird die erforderliche Erhöhung nach Möglichkeit nur jeweils zu Beginn eines Schuljahres vornehmen. Der Schulträger wird sich ferner bemühen, die Kostenerhöhung rechtzeitig, mindestens aber zwei Monate vor Wirksamwerden den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

§ 4 Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

Die Bemessungsgrundlage für die Feststellung des Hortgeldbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden bereinigten Jahreseinkommen und sonstigen Einnahmen.

Dieses Jahreseinkommen wird auf Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- (1) Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit
- (2) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit
- (3) Einkünfte von verbeamteten Personen
- (4) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen
- (5) Sonstige Einkünfte (Bsp. Unterhalt, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld etc.)

Von den Einkünften werden folgende Pauschalbeträge abgezogen:

- | | |
|---|-----|
| (1) Bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 35% |
| (2) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit | 30% |
| (3) Bei Einkünften von verbeamteten Personen | 25% |

(4) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen	5%
(5) Sonstige Einkünfte	5%

Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden die Einkünfte beider Partner zusammen zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrenntlebenden Elternteilen werden die Einkünfte des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und dazu der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils für das betreute Kind sowie für den unterhaltsberechtigten Partner hinzugerechnet.

Nicht angerechnet wird nach §10 BEEG das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € pro Kind und Monat, das Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraums, Leistungen nach BAföG und das Kindergeld.

Für den Nachweis über die Einkommensverhältnisse sind u. a. folgende Unterlagen geeignet:

- Monatliche Entgeltbescheinigungen
- Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen
- Einkommenssteuerbescheid vom Vorjahr.
- Leistungsbescheid über den Empfang einer der in §90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen

Beitragspflichtige sind verpflichtet vollständige und richtige Angaben mitzuteilen sowie alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation wie z. B. Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die sich daraus ergebende Änderung des Elternbeitrages wird dann zum ersten des Folgemonats wirksam.

Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Kinder die nicht im eigenen Haushalt leben werden von den Einkünften abgesetzt.

Für Kinder aus Pflegefamilien wird nicht das Einkommen der Pflegeeltern zugrunde gelegt. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt nach § 17 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge der Einrichtung. Anträge sind dazu an den Landkreis Oberhavel zu richten.

§ 5 Elternbeitragsfreiheiten im Hort

Nach §2 Kita Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 kann den in §90 Abs. 4 SGB VIII genannten Personengruppen ein Elternbeitrag nicht zugemutet werden, wenn die Erziehungsberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2,3 Asylbewerberleistungsgesetz,
- Bezieher von einem Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- Geringverdiener mit einem Haushaltsnettoeinkommen bis 20.000 Euro
- Das Haushaltseinkommen gem. §3 KitaBBV einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.

In diesen Fällen stellt der Träger der Kindertageseinrichtung die Beitragsfreiheit fest. Wird die Beitragsfreiheit nicht festgestellt, erhebt die Adventschule Oberhavel gGmbH den vollen Hortgeldbeitrag.

§ 6 Mahnungen und Mahngebühren

Kommen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Hortgeldbeitrages in Verzug, werden Mahnungen verschickt. Es sind dann Mahnkosten pauschal mit je 2,50 € je Mahnschreiben zu entrichten. Haben die Erziehungsberechtigten dem Schulträger eine Einzugsermächtigung erteilt, werden die Kosten für Storno- oder Rückbuchungsgebühren aufgrund von fehlerhaften Kontoangaben durch die Eltern, nicht gedeckte Konten oder andere nicht durch die Schule oder den Träger verursachte Kosten jeweils mit der nächsten fälligen Rate in Rechnung gestellt.

§ 7 Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Betreuungsvertrag für den Hort der Adventschule Oberhavel endet grundsätzlich mit Beendigung der vierten Klasse. Ferner gelten die Kündigungsbedingungen aus § 5 des Schul- / Hortvertrages.

Den Erziehungsberechtigten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn eine Erhöhung des Hortgeldbeitrages von mehr als 20 % vorgenommen wird. Die Kündigung muss dann innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Erhöhungserklärung mit eingeschriebenem Brief ausgesprochen werden und ist zum Ende des auf die Erhöhungserklärung folgenden Monats wirksam.

Diese Hortgeldordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Elternbeitragsentlastung im Rahmen des Brandenburg-Pakets

Derzeit wird die Hortgeldordnung des Hortes der Adventschule Oberhavel durch das vom Landtag beschlossene Elternbeitragsentlastungspaket überlagert. Dadurch ergeben sich unter bestimmten Bedingungen andere Hortbeiträge. Für die unterschiedlichen Einkommensgruppen wurden Höchstbeitragsgrenzen (Beitragsfreiheit) gesetzt, die aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden können.

Jahresnettoeinkommen	Unabhängig vom BU
≤ 35.000 €	beitragsfrei
35.000 € - 40.000 €	40,00 €
40.000 € - 45.000 €	45,00 €
45.000 € - 50.000 €	55,00 €
50.000 € - 55.000 €	70,00 €
> 55.000 €	Satzung des Trägers

Die Eingruppierung erfolgt auch hier durch den Hort der Adventschule Oberhavel. Wenn seitens der Vertragspartner keine Nachweise zum Haushaltsnettoeinkommen erbracht werden, dann gilt der höchste Hortgeldbeitrag. Zur Ermittlung des Haushaltsjahresnettoeinkommens wird der Einkommensrechner des MBS herangezogen. Dieser kann auch schon vorab genutzt werden um einen Einblick in die Eingruppierung zu erhalten.

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/kita-elternbeitragsentlastung/einkommensrechner.html>